

Investmentsteuerreformgesetz

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 26.07.2016 (BGBl. I 2016 S. 1730 ff.) ist das Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) in Kraft getreten.

Mit dem InvStRefG wurde die Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds grundlegend neu geregelt. Neben der europarechtlich erforderlichen Gleichstellung von in- und ausländischen Investmentfonds soll eine Vereinfachung der Besteuerung von Publikumsfonds auf Anlegerebene erreicht werden.

Die Änderungen erfolgten mit Wirkung ab dem 01.01.2018. Bis dahin ist die bisher geltende steuerliche Behandlung von Erträgen aus Investmentfonds anzuwenden.

Die wesentlichen Änderungen und Auswirkungen für die im Privatvermögen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers gehaltenen Anteile des ARERO Der Weltfonds im Vergleich zu der bis zum 31.12.2017 geltenden Regelungen sind nachfolgend dargestellt:

Wechsel vom Transparenzprinzip zur intransparenten Besteuerung

Bis zur Einführung des InvStRefG waren die inländischen Erträge eines Fonds grundsätzlich steuerfrei. Die Besteuerung erfolgte erst auf der Anlegerebene.

Der Privatanleger musste dazu die sogenannten „ausschüttungsgleichen Erträge“ und die gegebenenfalls angefallene „anzurechnende ausländische Quellensteuer“ aus der Jahressteuerbescheinigung der depotführenden Bank in seine Steuererklärung übertragen. Die thesaurierten ausschüttungsgleichen Erträge unterlagen sodann im Rahmen der Steuerveranlagung der Abgeltungsbesteuerung. Bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile waren die Erträge aus der Veräußerung um die darin enthaltenen bereits versteuerten thesaurierten Erträge in der Steuerklärung zu kürzen. Hierzu mussten alle Kauf- und Ertragsabrechnungen bis zum Verkauf aufgehoben werden.

Mit der neuen Systematik wird grundsätzlich nicht mehr unterschieden ob es sich um einen in- oder ausländischen Investmentfonds handelt. Ebenso gibt es keine abweichende Handhabung bei der Besteuerung von thesaurierenden oder ausschüttenden Fonds.

Die Erträge unterliegen auf der Fondsebene der Besteuerung (intransparente Besteuerung). Zur Vermeidung einer Doppelbelastung bleiben Teile der fiktiven laufenden Versteuerung (sog. Vorabpauschale) und des Veräußerungsgewinns sodann von der Abgeltungssteuer verschont (Teilfreistellung).

Besteuerung des ARERO Der Weltfonds ab 01.01.2018

Die Versteuerung auf der Fondsebene erfolgt anhand einer sogenannten Vorabpauschale. Hierbei ermittelt die Bank den Basisertrag, der sich aus dem Wert der Fondsanteile zum Jahresbeginn multipliziert mit 70% des Basiszinses für das jeweilige Jahr ergibt. Ist diese Pauschale höher als die tatsächliche Wertsteigerung der

Anteile zwischen dem Beginn und Ende des Jahres ist maximal die tatsächliche Wertsteigerung zugrunde zu legen.

Zur Kompensation der Steuer Mehrbelastung auf der Fondsebene wird bei einem Aktienfonds eine Teilfreistellung auf die ermittelte Vorabpauschale gewährt.

Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Anlagestruktur des Fonds. Sofern mindestens 51% des Fondsvermögens dauerhaft in Aktien (Aktienfonds) angelegt werden beträgt die Teilfreistellung 30%. Bei einem Aktienanteil von mindestens 25% des Fondsvermögens (Mischfonds) reduziert sich die Teilfreistellung auf 15%.

Der ARERO Der Weltfonds wird aufgrund der Rebalancingmethodik steuerlich als Aktienfonds mit einer Teilfreistellung von 30% klassifiziert.

Die Bank behält auf die Vorabpauschale nach Abzug der Teilfreistellung Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 26,375% zuzüglich ggf. Kirchensteuer ein und führt diese an das Finanzamt ab. Der Steuereinbehalt wird direkt von dem angegebenen Referenzkonto des Anlegers abgebucht. Erstmals erfolgte dies nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs nach Inkrafttreten des InvStRefG zum 02.01.2019.

Ein der Bank erteilter Freistellungsauftrag wird auf die Besteuerung der Vorabpauschale angewendet. Ein Steuereinbehalt erfolgt dann erst nach Ausschöpfung des Sparerfreibetrags.

Es ergeben sich folgende vereinfachte Berechnungsbeispiele mit einem Basiszins für 2019 in Höhe von 0,52%:

1. Beispiel große Wertsteigerung

Wert der Fondsanteile zum 01.01.2019:	EUR 10.000,00
Wert der Fondsanteile zum 01.01.2020:	EUR 10.500,00
Wertsteigerung:	EUR 500,00
Basisertrag: $EUR 10.000,00 \times 0,52\% \times 70\% =$	EUR 36,40

Da der Basisertrag (EUR 36,40) kleiner ist als der Wertzuwachs (EUR 500,00) unterliegt der Basisertrag (=Vorabpauschale) abzüglich der Teilfreistellung zum 02.01.2020 dem Kapitalertragsteuereinbehalt durch die Bank (EUR 36,40 - EUR 10,92 = EUR 25,48)

2. Beispiel geringe Wertsteigerung

Wert der Fondsanteile zum 01.01.2019:	EUR 10.000,00
Wert der Fondsanteile zum 01.01.2020:	EUR 10.020,00
Wertsteigerung:	EUR 20,00
Basisertrag: $EUR 10.000,00 \times 0,52\% \times 70\% =$	EUR 36,40

Da der Basisertrag (EUR 36,40) höher ist als der Wertzuwachs (EUR 20,00) unterliegt maximal die tatsächliche Wertsteigerung abzüglich der Teilfreistellung zum 02.01.2020 dem Kapitalertragsteuereinbehalt durch die Bank (EUR 20,00 - EUR 6,00 = EUR 14,00)

Beim Verkauf der Anteile verrechnet die depotführende Bank automatisch die im Veräußerungserlös enthaltenen bereits besteuerten Vorabpauschalen um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Der Nachweis der versteuerten kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge durch den Anleger entfällt damit.

Der verbleibende Veräußerungserlös unterliegt sodann nach Kürzung um die 30%tige Teilfreistellung dem Kapitalertragsteuereinbehalt.

Wechsel der Besteuerungssystematik zum 31.12.2017

Der Bestandsschutz für Altanteile, die vor der Einführung der Abgeltungssteuer zum 01.01.2008 erworben wurden, fällt weg. Eine steuerfreie Veräußerung ist damit ab dem 01.01.2018 grundsätzlich nicht mehr möglich.

Die bereits aufgelaufene Wertsteigerung zwischen Anschaffung vor dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 bleibt jedoch steuerfrei. Steuerpflichtig ist zukünftig die Wertsteigerung der Altanteile, die nach dem 01.01.2018 bis zur Veräußerung erzielt wird. Die aus Wertsteigerungen ab diesem Zeitpunkt erzielten Veräußerungsgewinne der Altanteile bleiben bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 100.000,00 steuerfrei. Der Freibetrag ist personenbezogen, zeitlich unbefristet und auf alle vorhandenen Fonds-Anteile zu beziehen. Die Geltendmachung des Freibetrags muss im Rahmen der Steuerveranlagung beantragt werden.

Technisch wurde zum 31.12.2017 eine Veräußerung der Altanteile fingiert. Die Anteile werden dann zeitgleich mit dem Veräußerungspreis wieder eingebucht. Der hierdurch realisierte Gewinn bleibt steuerfrei. Die Einbuchung des Kurswerts zum 01.01.2018 ermöglicht die Ermittlung der zukünftigen Wertsteigerungen auf diese Altanteile, auf die sodann der vorgenannte Freibetrag anwendbar ist.

Der von den depotführenden Stellen zu verwendende Vordruck der Steuerbescheinigung weist die nachrichtliche Mitteilung bei Verkauf von bestandsgeschützten Altanteilen aus, auf die der Freibetrag anwendbar ist.